

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

322. Studienplan für die Studienrichtung Erdwissenschaften (Diplomstudium) mit den Studiengzweigen Angewandte Mineralogie und Geologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 01)

(Beschluss vom 27.3.1999 mit der Abänderung vom 29.6.1999 und der Abänderung vom 13.6.2001)

§ 1 Qualifikationsziel

Das Diplomstudium Erdwissenschaften führt in Aufbau, Eigenschaften, Bildungsbedingungen und Bildungsprozesse der festen Erde und ihrer Komponenten, Gesteine und Minerale, ein.

Der Studiengzweig Angewandte Mineralogie bietet, aufbauend auf Grundlagenfächern wie Geochemie, Petrologie und Kristallographie, die wissenschaftliche Berufsvorbildung der Fächer Erzlagerstättenkunde (Entstehung, Vorkommen, Zusammensetzung von mineralischen Bodenschätzen aller Art), Angewandte und Technische Mineralogie (Rohstoffaufbereitung, Baustoffe, Zement, Glas, keramische Werkstoffe, feuerfeste Werkstoffe, etc.), Umweltmineralogie (z.B. nutzbare Stoffe und Schadstoffe und ihre Fixierung in Festkörpern, Recycling, Baustoffkorrosion, Denkmalpflege, geochemische Kreisläufe toxischer Substanzen, Schadstoffe und nutzbare Stoffe in Kraftwerken und Müllverbrennungsanlagen, etc.).

Der Studiengzweig Geologie bietet die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Kerngebieten der Geologie, nämlich der Erfassung von Aufbau, geologischen Strukturen und Prozessen der festen Erde, sowie deren Veränderung durch die Zeit. Das Qualifikationsziel ist die vertiefte Kenntnis der spezifisch geologischen Techniken und Methoden und deren Umsetzung in den Fächern der Angewandten Geologie. Darauf aufbauend werden die Grundlagen für Fächer der Angewandten Geologie vermittelt, wobei eine Spezialisierung in Technischer Geologie, Hydro- und Umweltgeologie, in Rohstoffgeologie und in wissenschaftlichen Grundlagenfächern möglich ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Lehrveranstaltungen können auch in Englisch angeboten werden. Diese müssen dann in dieser Sprache absolviert werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter von Lehrveranstaltungen, v.a. von Vorlesungen mit Übungen und Vorlesungen im Sinne dieser Verordnung, ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ihre oder seine Lehrveranstaltung als Fernstudium anzubieten.

(3) Körperbehinderten Studierenden soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium Erdwissenschaften dauert 10 Semester und umfasst 170 Semesterstunden (SSt.), sowie zusätzlich Praxis im Umfang von mindestens 11 Wochen.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Studieneingangsphase, die die Aufgabe hat, in das Studium und die gesamte Bandbreite der erdwissenschaftlichen Fächer einzuführen, und umfasst 65 Semesterstunden, die in vier Semestern zu absolvieren sind. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und Spezialisierung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Studiengzweigen Angewandte Mineralogie und Geologie. Er umfasst 86 Semesterstunden im Studiengzweig Angewandte Mineralogie und 88 Semesterstunden im

Studienzweig Geologie, das Pflichtpraktikum und die Diplomarbeit. Der zweite Studienabschnitt ist in sechs Semestern zu absolvieren. Weiters sind während des Studiums im Studienzweig Angewandte Mineralogie 19 Semesterstunden, im Studienzweig Geologie 17 Semesterstunden an freien Wahlfächern zu absolvieren.

(3) Vor Beendigung des 1. Studienabschnittes können maximal 15 Semesterstunden aus den Prüfungsfächern des 2. Studienabschnittes absolviert werden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten, Teilungsziffern und Anmeldung

a) Lehrveranstaltungen (LV) sind wissenschaftlicher Unterricht. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Vorlesungen (VO), die in Teilbereiche des Faches und seine Methoden einführen.

(2) Vorlesungen mit Übungen (VU), die neben der Einführung in Teilbereiche des Faches und in seine Methoden auch Anleitungen zum selbständigen Wissenserwerb und zur Präsentation von Lehrinhalten bieten.

(3) Übungen (UE), die der Erlernung und Umsetzung von Rechen-, Labor- und Geländemethoden unter Anleitung dienen.

(4) Geländeübungen (Exkursionen mit Übungen) (XU), die eine gelände- und projektorientierte Vertiefung der Kenntnisse an geologischen, paläontologischen, mineralogischen und petrologischen Objekten vermitteln. Geländeübungen können auch eine schriftliche Vorbereitung und die Präsentation von Lehrinhalten umfassen.

(5) Proseminare (PS), die in den fachlichen Diskurs einführen, wobei von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftliche Arbeiten, eine mündliche Präsentation und die Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt werden.

(6) Seminare (SE), die der wissenschaftlichen Arbeit und der fachlichen Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftliche Arbeiten, eine mündliche Präsentation und eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt werden.

(7) Projektstudien (PJ), die eine integrative, fächerübergreifende Betrachtungsweise eines gestellten Problems und deren Lösung in Kleingruppen unter Anleitung erfordern. Zum Abschluss einer Projektstudie ist ein schriftlicher Bericht und dessen Präsentation und Verteidigung in einer Diskussion erforderlich.

(8) Kolloquien (KQ) sind wissenschaftliche Vorträge von vorwiegend externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die der Vertiefung aktueller wissenschaftlicher Fragestellungen und der Einführung in die aktuelle Forschung dienen. In Kolloquien wird die Teilnahme an der kritischen Diskussion und ein schriftlicher Bericht verlangt.

Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen sind anwesenheitspflichtig und prüfungsimmanent.

b) Es gelten folgende Teilungsziffern für folgende Lehrveranstaltungen:

- ◆ Übungen und Vorlesungen mit Übungen, die keinen Einsatz von Material für Kleingruppen erfordern: 25
- ◆ Übungen und Vorlesungen mit Übungen, die den Einsatz von Material für Kleingruppen erfordern: 16
- ◆ Labor- und geräteintensive Übungen: mindestens 6
- ◆ Geologische Kartierungsübungen und Untertagekartierungen: 6 – 8, abhängig von der Schwierigkeit des Geländes
- ◆ Exkursionen und Geländeübungen in normalem Gelände: 20
- ◆ Exkursionen und Geländeübungen in schwierigem Gelände: 10

c) Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen mangels ausreichender Parallellehrveranstaltungen überschritten werden, sind Studierende gemäß folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Studierende der Studienrichtung „Diplomstudium Erdwissenschaften“, die bereits einmal zurückgestellt wurden,
2. Studierende der Studienrichtung „Diplomstudium Erdwissenschaften“, die noch nicht zurückgestellt wurden,

3. Studierende anderer Studienrichtungen,
4. Außerordentliche Studierende.

Innerhalb einer Gruppe von Studierenden gleicher Priorität entscheidet nötigenfalls das Los. Eine Aufnahme ist allerdings nur möglich, wenn die eventuell im Studienplan geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Studieneingangsphase und Prüfungsfächer des 1. Studienabschnittes

(1) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Erdwissenschaften, VO 1 (Block)
- Einführung in die Allgemeine Mineralogie und Kristallographie, VO 3, UE 2
- Einführung in die Petrologie, VO 3, UE 3
- Einführung in die Allgemeine und Angewandte Geologie, VO 3, UE 3

(2) Der 1. Studienabschnitt umfasst 65 SSt. aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Einführung in die Erdwissenschaften: 1 SSt.
2. Mineralogie: 14 SSt.
3. Petrologie: 8 SSt.
4. Geologie: 11 SSt.
5. Paläontologie: 4 SSt.
6. Geophysik: 3 SSt.
7. Mathematik: 6 SSt.
8. Physik: 8 SSt.
9. Chemie: 10 SSt.

§ 6 Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern des 1. Studienabschnittes

Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern des 1. Studienabschnittes sind:

(1) Einführung in die Erdwissenschaften:	VO 1	
(2) Mineralogie:		
Einführung in die Allgemeine Mineralogie und Kristallographie	VO 3	UE 2
Einführung in die Spezielle Mineralogie (gesteinsbildende Minerale)	VO 3	UE 2
Kristalloptik	VO 1	UE 1
Einführung in die Angewandte Mineralogie und Lagerstättenkunde	VO 2	
(3) Petrologie:		
Einführung in die Petrologie	VO 3	UE 3
Geländeübungen zur Mineralogie und Petrologie		XU 2
(4) Geologie:		
Einführung in die Allgemeine und Angewandte Geologie	VO 3	UE 2
Einführung in die Erdgeschichte und Regionale Geologie	VO 3	UE 1
Geländeübungen zur Geologie		XU 2
(5) Paläontologie:		
Einführung in die Paläontologie und Biostratigraphie	VU 4	
(6) Geophysik:		
Einführung in die Geophysik	VO 2	UE 1
(7) Mathematik:		
Mathematik für Naturwissenschaftler	VO 4	UE 2

(8) Physik:		
Physik	VO 4	UE 4
(9) Chemie:		
Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	VO 4	UE 4
Organische Chemie	VO 2	

§ 7 Gliederung des 2. Studienabschnittes des Studienganges Angewandte Mineralogie

Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes des Studienganges Angewandte Mineralogie gliedern sich in folgende Pflichtfächer und Wahlfächer:

(a) Pflichtfächer:

1. Grundlagen der Angewandten Mineralogie: 15 SSt.
2. Mineralogische Analysemethoden: 13 SSt.
3. Chemie: 15 SSt.
4. Physik: 6 SSt.
5. Projektstudie, Fachseminare und Kolloquien zur Angewandten Geologie: 5 SSt.

(b) Wahlfächer: Es sind je 14 SSt. aus zwei der nachfolgend angeführten Wahlfächer A, B, C zu absolvieren.

- A. Lagerstättenkunde
- B. Technische Mineralogie, Umweltmineralogie und -geochemie
- C. Kristallographie, Mineralogie und Petrologie

§ 8 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes des Studienganges Angewandte Mineralogie

(1) Grundlagen der Angewandten Mineralogie:		
Kristallchemie	VO 2	UE 1
Syntheseverfahren	VO 1	
Lagerstätten- und Rohstoffkunde (Erze)	VO 3	UE 1
Lagerstätten- und Rohstoffkunde (nichtmetallische Rohstoffe)	VO 4	
Tonminerale und Tone	VO 1	
Umweltmineralogie	VO 2	
(2) Mineralogische Analysemethoden:		
Übersicht über Analyseverfahren	VO 1	
Röntgenbeugung I (Qualitative Diffraktometrie)	VO 2	UE 2
Röntgenbeugung II (Quantitative Diffraktometrie)	VO 2	UE 1 + 1
Durchlichtmikroskopie (Mineral- und Gesteinsmikroskopie)	VU 2	
Auflichtmikroskopie	VU 4	
(3) Chemie		
Physikalische Chemie I (Thermodynamik)	VU 4	
Physikalische Chemie II (Kinetik, Transport)	VU 4	
Röntgenfluoreszenzanalyse und Elektronenstrahlmikrosonde	VU 4	
Nasschemie	VU 3	
(4) Festkörperphysik:		
Festkörperphysik	VO 3	UE 3
(5) Projektstudie, Seminare und Kolloquien zur Angewandten Mineralogie:		

Proseminar (Literatur) zur Angewandten Mineralogie		PS 1
Projektstudie zur Angewandten Mineralogie	PJ 2	
Seminar (Ergebnisse der Diplomarbeit) zur Angewandten Mineralogie		SE 1
Kolloquium zur Angewandten Mineralogie	KQ 1	

(6) Lehrveranstaltungen der Wahlfächer:

(A) Lagerstättenkunde:

Mineralogisch orientierte Speziallehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. aus der Lagerstättenkunde (z.B. spezielle Mineralogie der Erze, Erzpetrologie, Flüssigkeitseinschlussuntersuchungen, mineralogische Aspekte der Aufbereitung, Lagerstättenprospektion und exploration) und weitere 4 SSt. aus nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen:

Recht für Geowissenschaftler (Mineralrohstoffrecht)	VO 1	
Wirtschaftsgeologie	VO 1	
Strukturgeologie	VO 2	UE 2
Strukturgeologie (geologische Karte und Profil)		UE 2
Strukturgeologie (Luftbildauswertung)	VU 2	
Geophysik	VO 3	UE 2

(B) Technische Mineralogie, Umweltmineralogie und -geochemie:

Speziallehrveranstaltungen aus der Technischen Mineralogie, Umweltmineralogie und –geochemie im Ausmaß von 10 Semesterstunden (z.B. Baustoffkunde, keramische und feuerfeste Werkstoffe, High-Tech-Werkstoffe, Glas- und Glastechnologie, Umweltmineralogie, Umweltgeochemie) und weitere 4 SSt. aus nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen:

Bodenkunde	VO 2
Hydrogeologie	VO 2
Aquatische Chemie und Umweltanalytik	VU 4
Recht für Geowissenschaftler (Umweltrecht)	VO 1

(C) Kristallographie, Mineralogie, Petrologie:

Speziallehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 SSt. aus Lehrveranstaltungen der Kristallographie, Mineralogie, Petrologie (z.B. moderne Methoden der Strukturbestimmung, Kristallzüchtung, Zeolithe, gesteinsbildende Minerale, Theoretische Petrologie, Geochemie).

(7) Es sind 4 Semesterstunden (= 8 Exkursionstage) Exkursionen mit Übungen (XU) aus dem Fächerbündel Mineralogie, Petrologie und Lagerstättenkunde zu absolvieren. Diese Exkursionen können, entsprechend der Zielrichtung der XU, den Fächern Grundlagen der Angewandten Mineralogie, Petrologie und Lagerstättenkunde zugerechnet werden.

§ 9 Gliederung des 2. Studienabschnittes des Studienganges Geologie

Der 2. Studienabschnitt des Studienganges Geologie umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Strukturgeologie: 8 SSt.
2. Sedimentgeologie: 8 SSt.
3. Historische und Regionale Geologie: 16 SSt.
4. Paläontologie: 13 SSt.
5. Mineralogie und Petrologie: 9 SSt.
6. Geophysik: 5 SSt.
7. Mindestens je 8 Stunden aus zwei der folgenden vier Fächer:
 - a) Technische Geologie
 - b) Rohstoffgeologie
 - c) Hydro- und Umweltgeologie

d) Geoinformatik in der Geologie

8. Geowissenschaftliche Projektarbeit, Fachseminare und Kolloquien: 8 SSt.

§ 10 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes des Studienganges Geologie

(1) Strukturgeologie:		
Strukturgeologie	VO 2	XU 2
Strukturgeologie (Karte und Profil)		UE 2
Strukturgeologie (Luft- und Satellitenbildauswertung)	VU 2	
(2) Sedimentgeologie:		
Sedimentologie	VO 4	UE + XU 4
(3) Historische und Regionale Geologie:		
Methoden der Historischen Geologie	VU 3	
Erdgeschichte	VO 3	
Quartärgeologische Methoden	VU 2	
Regionale Geologie (Alpen und Mitteleuropa)	VO 2	
2 Geologische Kartierungsübungen im Gelände		UE 6
(4) Paläontologie:		
Paläoökologie und Paläoklimatologie	VO 2	
Spezielle Paläontologie	VO 3	
Paläontologische Methoden		UE 3
Biostratigraphische Übungen		UE 2
Mikropaläontologie	VU 3	
(5) Mineralogie und Petrologie:		
Petrologie	VO 2	UE 4
Röntgenkristallographie (Qualitative Diffraktometrie)	VU 3	
(6) Geophysik:		
Geophysik	VO 2	UE 3
(7) Wahlfächer Technische Geologie, Rohstoffgeologie, Hydro- und Umweltgeologie, Geoinformatik in der Geologie:		
a) Technische Geologie:		
Technische Geologie I	VO 2	
Grundbau, Boden- und Felsmechanik	VO 2	
Weiters 4 Stunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:		
Technische Geologie II	VO 2	
Geotechnische Laborübungen		UE 2
Geotechnische Untertagekartierung		UE 2
Geotechnische Obertagekartierung		UE 2
Ausgewählte Beispiele der Technischen Geologie	VO 1	
b) Rohstoffgeologie:		

Erzlagerstättengeologie	VO 2	
Erdöl und Erdgas	VO 2	
Massenrohstoffe	VO 1	
Weiters 3 Stunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:		
Wirtschaftsgeologie	VO 1	
Methoden der Lagerstättenprospektion und -exploration	VO 2	
Montangeologische Kartierungsübung		UE 2
Plattentektonik und Lagerstättenkunde	VO 2	
Recht für Geowissenschaftler (Mineralrohstoffrecht)	VO 1	
<hr/>		
c) Hydro- und Umweltgeologie:		
Hydrogeologie	VO 2	
Umweltgeologie	VO 2	
Weiters vier Semesterstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:		
Hydrogeologie	VU 2	
Aquatische Chemie und Umweltanalytik	VU 4	
Bodenkunde	VO 2	
Recht für Geowissenschaftler (Umweltrecht)	VO 1	
<hr/>		
d) Geoinformatik in der Geologie:		
Grundlagen der Geoinformatik	VU 2	
Computergestützte Kartographie in der Geologie	VU 2	
Weiters vier Semesterstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:		
Sedimentgeologie (Beckenmodellierung)	VU 2	
Bildverarbeitung	VU 2	
Geostatistik für Geologen	VU 2	
GIS-Lehrveranstaltungen der Geoinformatik für Geographen	LV 4	
Computergestützte Satelliten- und Luftbildauswertung	VU 2	
<hr/>		
(8) Geowissenschaftliche Projektstudie, Seminare und Kolloquien:		
Proseminar (Literatur)	PS 1	
Fachspezifische Projektstudie	PJ 4	
Geowissenschaftliches Seminar (Ergebnisse der Diplomarbeit)	SE 1	
Geowissenschaftliches Kolloquium	KO 1 + 1	

(9) Es sind 3 SSt. (= 6 Exkursionstage) Exkursionen mit Übungen (XU) aus den Fächern Geologie oder Paläontologie zu absolvieren. Diese Exkursionen können, entsprechend der Zielrichtung der XU, einem Teilgebiet der Geologie und Paläontologie zugerechnet werden.

(10) Es sind 2 SSt. in methodisch orientierten Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in Absprache mit dem Diplomarbeitbetreuer oder der Diplomarbeitbetreuerin festzulegen sind. Diese Lehrveranstaltungen sind einem Prüfungsfach des 2. Studienabschnittes zuzuordnen.

§ 11 Freies Wahlfach

(1) Im Laufe des Studiums sind im Studiengang Geologie Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 Semesterstunden zu absolvieren, im Rahmen des Studienganges Angewandte Mineralogie 19

Semesterstunden.

(2) Bei innerem fachlichen Zusammenhang von mindestens 8 Stunden der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach oder können die freien Wahlfächer sinngemäß benannt werden. Der oder die Studierende hat einen entsprechenden Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu stellen. Folgende freie Wahlfächer werden in jedem Fall, ohne weiteren Antrag, als benannte freie Wahlfächer anerkannt: Geographische Informationssysteme, Geoinformatik, Biologie, Chemie, Physik, Computerwissenschaften, Geographie.

§ 12 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und soll die Durchführung von mehreren Labor- und Geländemethoden umfassen. Im Studiengang Geologie soll die Arbeit einen geländeorientierten Anteil umfassen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit erst nach Absolvierung von 50 Prozent der Pflicht- und Wahlfächer des 2. Studienabschnittes zu beginnen.

§ 13 Pflichtpraxis

(1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes sind mindestens 11 Wochen Praxis zu absolvieren.

(2) Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden, wobei kein Teil weniger als drei Wochen umfassen darf.

(3) Die Praxis muss grundsätzlich außerhalb von Universitäten absolviert werden. In Fällen, in denen es Studierenden unmöglich ist, einen außeruniversitären Praxisplatz zu finden, kann die oder der Studienkommissionsvorsitzende Ausnahmen genehmigen. Solche Ausnahmen können den Studierenden gewährt werden, denen es nicht gelungen ist, einen entsprechenden Praxisplatz zu finden. Diese können die Praxiszeit durch unentgeltliche Mitarbeit an den Instituten für Mineralogie bzw. Geologie und Paläontologie von Universitäten absolvieren.

(4) Die Praxisbescheinigung muss mindestens folgende Punkte beinhalten: Ort und Dienststelle der Institution, bei der das Praktikum absolviert wurde, Dauer der Praxis, Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten und eine in Worte gefasste Beurteilung durch die verantwortliche Betreuerin oder den verantwortlichen Betreuer.

§ 14 Prüfungsordnung

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind als Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

§ 15 Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus dem Nachweis der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Prüfungsfächern des ersten Studienabschnittes.

(2) Die zweite Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung der Fächer des zweiten Studienabschnittes und einer kommissionellen Diplomprüfung über zwei Prüfungsfächer des 2. Studienabschnittes nach Wahl des/der Studierenden vor einem Prüfungssenat. Bei der kommissionellen Diplomprüfung ist die Fähigkeit zur Integration von Sachverhalten zwischen den Teilgebieten der gewählten Prüfungsfächer der wesentliche Prüfungsgegenstand.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Diplomprüfung ist die positive Ablegung aller Fächer des zweiten Studienabschnittes, der Vorweis der Praxisbescheinigung(en) und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 16 ECTS-Kreditpunkte

(1) Das fünfjährige Studium umfaßt 300 ECTS-Kreditpunkte (ECTS: European Credit Transfer System).

(2) Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet, die kommissionelle Diplomprüfung mit 10 ECTS-Punkten. Jede Semesterwochenstunde wird mit 1,5 ECTS-Punkten bewertet. Davon abweichende Lehrveranstaltungen sind:

Chemische Übungen für Bio- und Geowissenschaftler, UE	4 SSt.	8 ECTS
Physik, VO	4 SSt.	7 ECTS
Projektstudie zur Angewandten Mineralogie, PJ	2 SSt.	4 ECTS
Physikalische Chemie I (Thermodynamik), VO	2 SSt.	4 ECTS
Geowissenschaftliche Projektstudie, PJ	4 SSt.	8 ECTS
Kommissionelle Diplomprüfung		10 ECTS

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft. Die Übergangsbestimmungen sind im UniStG 97 geregelt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg